

## Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

### 1. Umfang der Verpflichtungserklärung (§§ 66, 67 und 68 AufenthG)

Mit der Verpflichtungserklärung bestätigt der Gast-/Verpflichtungsgeber gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall bzw. bei Pflegebedürftigkeit für den Besucher aufgewendet werden müssen (z.B. Kosten für ärztliche / klinische Behandlungen, Medikamente, Unterbringung, Sozialleistungen).

Um das Risiko von unvorhergesehenen (hohen) Krankheitskosten auszuschließen, wird empfohlen, eine (Reise-)Krankenversicherung für den/die Besucher abzuschließen. Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten für eine u.U. erforderliche zwangsweise Rückführung des/der Besucher, d.h. für Reise- oder Flugticket und Abschiebungskosten.

### 2. Welche Unterlagen sind zur Abgabe der Verpflichtungserklärung notwendig?

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gehört die Prüfung der Bonität des Verpflichtungserklärenden durch die Ausländerbehörde.  
Dafür sind bei **persönlicher Vorsprache** folgende Unterlagen im **Original** vorzulegen:

- **Reisepass oder Ausweis** des Verpflichtungserklärenden, ggf. mit Aufenthaltstitel
- **Als Einkommensnachweis:**
  - bei **Arbeitnehmern**: eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung und Lohn- oder Gehaltsnachweise der letzten drei Monate (beides evtl. auch des Ehegatten) oder Bescheid über Arbeitslosengeld I der Agentur für Arbeit;
  - bei **Selbständigen**: die Gewerbeanmeldung, Einkommensteuerbescheide der letzten zwei Jahre bzw. Einkommensbescheinigung des Steuerberaters oder die Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes;
  - bei **Rentnern**: aktueller Rentenbescheid.
  - Bankguthaben sind nicht geeignet, da die Verfügbarkeit nicht gesichert ist.
- **Krankenversicherungsnachweis** für den/die Besucher für die Dauer der beabsichtigten Aufenthaltszeit in Deutschland (z.B. über ADAC oder Reisebüro)
- **Mietvertrag oder Nachweis über Wohnungseigentum** (Kaufvertrag, Grundbuchauszug) mit Angaben zur Wohnungsgröße

Sofern das monatliche Einkommen nicht ausreicht um die Bonität nachzuweisen (s. Tabelle auf der Rückseite), kann im **begründeten Einzelfall** eine Kautions hinterlegt werden. Diese beträgt bei Erwachsenen 2.500 € und bei Kindern 1.250 €. Sie wird nach mittels Grenzübertrittsbescheinigung bestätigter Ausreise / Rückkehr ins Heimatland wieder erstattet.

**Die Gebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt 29 Euro**  
(§ 47 Abs. 1 Ziff. 12 AufenthV).

Sie ist auch dann zu entrichten, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

### 3. Antragsvordruck

Füllen Sie den Antrag bitte **vollständig und richtig** aus.

Neben den Angaben zum Verpflichtungserklärenden sind weitere Angaben zu der/den eingeladenen Person(en) erforderlich:

- Familienname, Vorname
- Geburtstag und Geburtsort / Land
- Staatsangehörigkeit
- Passkopie oder zumindest Nummer des Reisepasses
- Adresse im Heimatland (Wohnort, Bezirk, Straße, Hausnummer)
- (Verwandtschafts-)Beziehung mit dem Verpflichtungserklärenden
- ggf. Daten der Begleitperson(en) (Ehegatte / Kinder)
- Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft in Deutschland sichergestellt wird.

**Alle Angaben sind freiwillig.**

Allerdings kann ohne diese die Bonitätsprüfung nicht erfolgen mit der Folge, dass dies auf der Verpflichtungserklärung entsprechend vermerkt werden muss.

### 4. Verfahrensbelehrung

Die Bearbeitung des Antrags dauert ca. eine Woche.

Das Original des bundeseinheitlichen Vordrucks zur abgegebenen Verpflichtungserklärung erhält der Verpflichtungserklärende.

Er leitet dies an die Person(en) im Ausland weiter als Grundlage für den Antrag bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung für ein Besuchervisum für maximal 90 Tage.

**Visaverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich!**

Daher: Bitte das Visum sofort nach der Ausstellung durch die Deutsche Auslandsvertretung prüfen und ggf. ändern lassen.

**Ein ausreichendes Mindestnettoeinkommen gilt bei folgenden Beträgen als nachgewiesen** (wobei die Höhe des erforderlichen Einkommens abhängig ist von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein eigenes oder kein ausreichendes Einkommen verfügen):

	Unterhaltspflicht	Besuchsgäste				
		1 Erwachsener	2 Erwachsene	1 Kind	1 Erwachsener + 1 Kind	2 Erwachsene + 1 Kind
Familienangehörige	Alleinstehend	1.960,00 EUR	2.360,00 EUR	1.760,00 EUR	2.160,00 EUR	2.570,00 EUR
	1 Personen	2.710,00 EUR	3.270,00 EUR	2.430,00 EUR	2.990,00 EUR	3.550,00 EUR
	2 Personen	3.180,00 EUR	3.880,00 EUR	2.820,00 EUR	3.530,00 EUR	4.230,00 EUR
	3 Personen	3.740,00 EUR	4.670,00 EUR	3.270,00 EUR	4.200,00 EUR	4.890,00 EUR
	4 Personen	4.530,00 EUR	5.010,00 EUR	3.830,00 EUR	4.870,00 EUR	5.150,00 EUR
	5 Personen	4.920,00 EUR	5.200,00 EUR	4.780,00 EUR	5.060,00 EUR	5.340,00 EUR